

## Eignungszone Pama

### Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

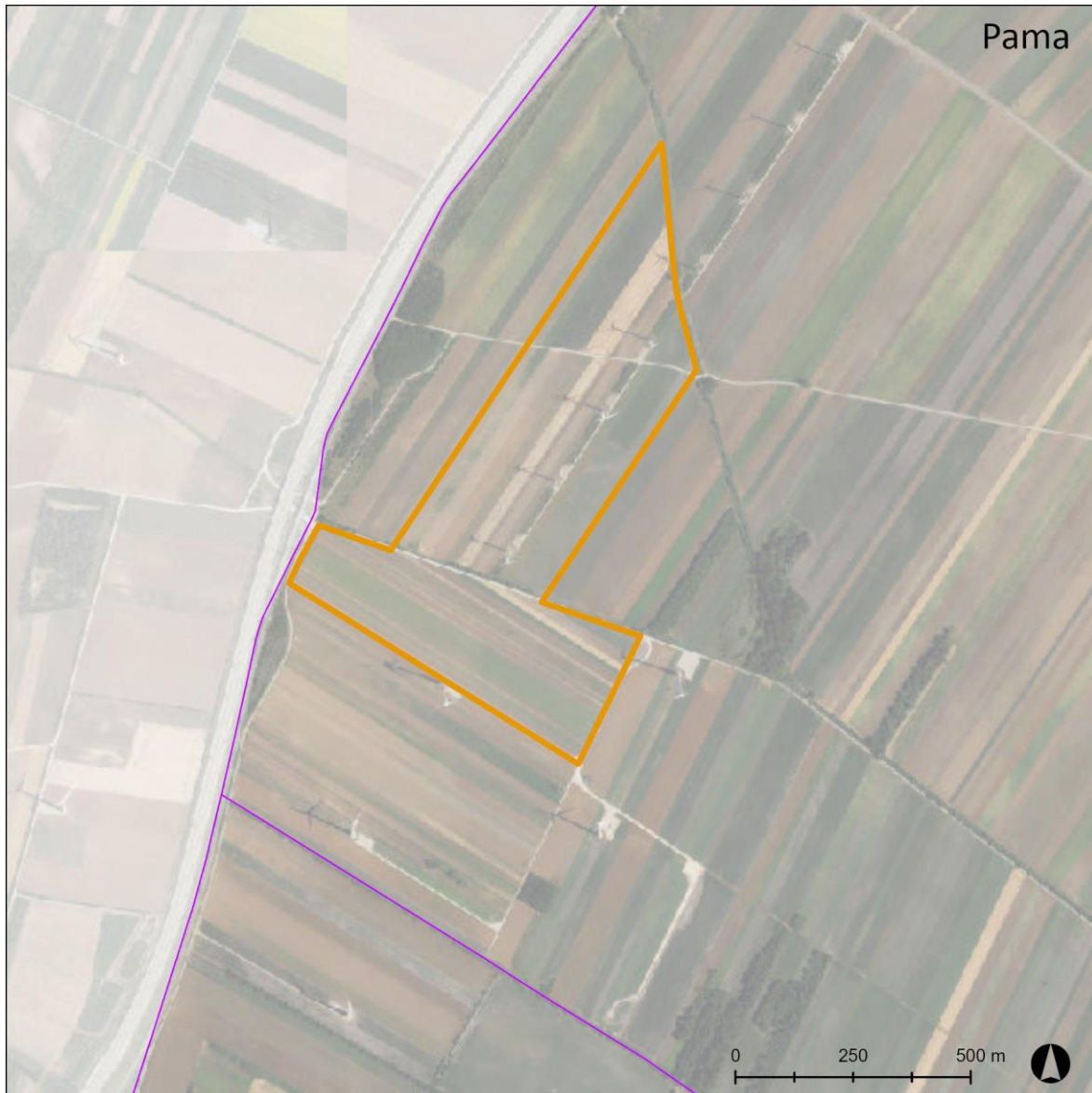
Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: mittelfristige Ausbildung Hutweide-ähnlicher Flächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihaltung der bestehenden Waldbereiche, Gehölzstreifen und Windschutzgürtel.
- Freihaltung eines mindestens 5 m breiten Pufferbereichs gegenüber dem örtlichen Heckenzug im Zonenrandbereich.
- Freihaltung eines mindestens 10 m breiten beidufrigen Pufferbereichs gegenüber der räumlich tangierten Hirschländerrinne und Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Uferzone.
- Ausbildung eines weiteren mindestens 10 m breiten Wildkorridors in Ost-West-Richtung im Nordbereich der Zone sowie eines mindestens 10 m breiten Wildkorridors in Nord-Süd-Richtung (Leitstruktur entlang Bestands-WKA) zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so können die Wildkorridore entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Freihalten eines 50 m Korridorbereichs um den Portalbereich der örtlichen Wildquerung.
- Ausschließliche Verwendung von PV-Modulen mit weißer Gitterpartitionierung und weißen Randstrukturen zur Hintanhaltung relevanter Attraktionswirkungen für Wasserinsekten.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Prinzipieller Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

#### **Anlage 13**

gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden



**Anlage 13**  
gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden